

## Anlage 2

### **1 Einstufung**

- (1) Mit der Anmeldung haben sich die Sorgeberechtigten wahrheitsgemäß in die sich aus ihrem monatlichen Einkommen ergebende Beitragsstufe einzustufen. Haben Sorgeberechtigte keine Einstufung vorgenommen, wird der Beitrag nach der höchsten Einkommensstufe erhoben.
- (2) Zur Überprüfung der Selbsteinstufung nach Abs. 1 sind Sorgeberechtigte auf Anforderung verpflichtet, einen ausreichenden Nachweis zu vorzulegen.

### **2 Einkommensberechnung**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der zu versteuernden Einkommen der nicht getrenntlebenden Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 5 des EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte im Sinne des § 3 EStG, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Personensorgeberechtigten und das Kind hinzuzurechnen.
- (2) Berechnungsgrundlage ist ein Zwölftel des Einkommens der/des Sorgeberechtigten des vor der Aufnahme liegenden Kalenderjahres.
- (3) Im Laufe des Kindergartenjahres dauerhaft eintretende Einkommensveränderungen, die eine andere Beitragseinstufung zur Folge haben, sind dem Träger unverzüglich anzuzeigen. Der Beitrag wird in diesen Fällen neu berechnet und vom Beginn des auf die Einkommensveränderung folgenden Monats festgesetzt.

### **3 Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht beginnt und endet nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 mit dem in der Platzzusage genannten Aufnahmetag bzw. dem Tag des Ausscheidens aus der Tageseinrichtung.
- (2) Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in die Tageseinrichtung aufgenommen werden, ist der volle Monatsbeitrag, für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, die Hälfte des Monatsbeitrags zu entrichten.
- (3) Die Beitragspflicht endet durch die Beendigung des Betreuungsverhältnisses unter Einhaltung der entsprechenden Kündigungsfristen.

## 4 Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag wird entsprechend der folgenden Einkommensstaffeln erhoben, berechnet sich nach der Stundenzahl der monatlichen Betreuungszeit und wird auf volle Euro gerundet.

Staffel a) Einkommen bis 1.534,00 Euro

Staffel b) Einkommen von 1534,01 bis 2557,00 Euro

Staffel c) Einkommen mehr als 2557,00 Euro

- (2) Die Höhe des monatlichen Beitrages ergibt sich aus der nachfolgenden Beitragstabelle. Eine Sonderöffnungszeit von 30 Minuten wird als volle Stunde zur täglichen Betreuungszeit berechnet.

tägliche Betreuungszeit	bis 1.534 €	1.535 € bis 2.557 €	mehr als 2.557 €
4	61,00 €	87,00 €	114,00 €
5	76,00 €	108,00 €	141,00 €
6	91,00 €	130,00 €	170,00 €
7	106,00 €	152,00 €	199,00 €
8	121,00 €	173,00 €	227,00 €
9	137,00 €	195,00 €	255,00 €
10	152,00 €	217,00 €	284,00 €

- (3) Werden Mehrlingskinder von Sorgeberechtigten gleichzeitig in Tageseinrichtungen für Kinder betreut, werden die Gebühren für das zweite Kind um 50 v. H. ermäßigt, für weitere Kinder werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, sind bis zu einer Betreuungszeit von höchstens acht Stunden vom Beitrag befreit. Die Erhebung von Verpflegungsentgelten und Beiträge für die Nutzung von Kern- und Sonderöffnungszeiten über acht Stunden hinaus, bleiben hiervon unberührt.